

# **Satzung des TAUCH-CLUB KROKODIL Nieder-Olm 1980 e.V.**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

1.1 Der am 02.06.1980 in Nieder-Olm gegründete Tauch-Club führt den Namen Tauch-Club Krokodil Nieder-Olm 1980 e.V.. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., im Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V., sowie im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Der Tauch-Club Krokodil Nieder-Olm 1980 e.V. hat seinen Sitz in Nieder-Olm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tauchsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und nicht rassistisch.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **2. Mitgliedschaft**

2.1 Arten von Mitgliedern

2.1.1 Der Verein hat aktive-, jugendliche-, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2.1.2 Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine zeitlich befristete, ruhende Mitgliedschaft kann, unter Nennung der Gründe, beim geschäftsführenden Vorstand bis zum Ende eines jeden Rechnungsjahres beantragt werden.

Gründe für eine ruhende Mitgliedschaft sind z.B. Wehrdienst, Zivildienst und

besondere Härtefälle.

## 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn nicht innerhalb vier Wochen eine gegenteilige Mitteilung erfolgt. Eine Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

## 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

2.3.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe sind unter anderem die vorsätzlich, absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführte/n

- schwere materielle Schädigung des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- grobe Verstöße gegen die Satzung
- sonstige Gründe, die dem Verein die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unzumutbar machen.

Der Verein behält sich vor, von dem ausgeschlossenen Mitglied Schadenersatz zu fordern.

### **3. Beiträge**

- 3.1 Beiträge werden zum 1. April eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Diese Terminfestlegung gilt als pre-notification (Vorankündigung) im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Auszubildende und Studenten, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- 3.3 Für den Beitritt während des Geschäftsjahres fallen pro Monat 1/12 des Jahresbeitrags an.
- 3.4 Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft gilt ein ermäßigter Jahresbeitrag.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt und sind beitragsfrei.

### **4. Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 4.1 Mitglieder mit aktiver und ruhender Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 4.3 Bei der Wahl des Ressortleiters Jugend (siehe Punkt 9.1.1.b) haben

ausschließlich die jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Ressortleiter Jugend können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

- 4.4 Das passive Wahlrecht kann auch bei Abwesenheit durch Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung ausgeübt werden.

## **5. Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung (erfolgt mündlich)
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen b) – d) sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **6. Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis dahin hat der

Einspruch aufschiebende Wirkung.

## **7. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
  
- b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder  
als Gesamtvorstand

## **8. Mitgliederversammlungen**

8.1 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen; Jugendversammlungen

8.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung sowie eine Jugendversammlung findet jährlich einmal statt.

8.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

8.2 Einladung zu Mitgliederversammlungen

8.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Mail und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins im Internet. Die Zustellung per Briefpost ist nur in gesonderten Fällen möglich. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder den vom Vorstand bestimmten Vertreter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

8.2.2 Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden und der Ressortleiter
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.3 Durchführung von Mitgliederversammlungen

8.3.1 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

8.3.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder stellen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.3.4 Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.

8.3.5 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **9. Vorstand**

### 9.1. Vorstand

#### 9.1.1 Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand: (bestehend aus:)

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister und  
dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand: (bestehend aus:)  
dem geschäftsführenden Vorstand a)

+

den Ressortleitern für

- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung
- Film, Foto, Video

und dem Gerätewart sowie bei Bedarf weiteren Ressortleitern.

9.1.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

9.1.3 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit einer der beiden Vorsitzenden ist erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

9.1.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

## 9.2 Aufgaben des Vorstandes

9.2.1 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) die Berichterstattung in den Mitgliederversammlungen

9.2.2 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer



Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal vierteljährlich zu informieren.

9.2.3 Der 1. Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und diese zu leiten. Er ist für die Durchführung der getroffenen Beschlüsse verantwortlich.

9.2.4 Der 2. Vorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

9.2.5 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung an Hand einer Tischvorlage einen Bericht über die Finanzsituation.

9.2.6 Der Schriftführer protokolliert Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie weitere Zusammenkünfte.

9.2.7 Die Ressortleiter vertreten die besonderen Belange ihres Bereiches.

## **10. Wahlen**

10.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### 10.2 Durchführung der Wahlen

10.2.1 Bei pauschaler Entlastung des Gesamtvorstandes sind die Vorstandsmitglieder

nicht stimmberechtigt.

Bei einzelner Entlastung der Vorstandsmitglieder ist das zu entlastende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

10.2.2 Vor den Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen.

10.2.3 Über die Bewerber für den Gesamtvorstand und die Kassenprüfer wird einzeln abgestimmt. Sofern mehrere Bewerber vorhanden sind, bestreiten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei nur einem Bewerber genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.2.4 Der Ressortleiter Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **11. Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **12. Kassenprüfung / Entlastung**

12.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern auf die Finanzsituation und ihre Plausibilität geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung nach dem Bericht des Schatzmeisters einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

12.2 Nach Vorliegen aller Berichte erfolgt der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **13. Ordnungen**

Zur Abwicklung der Geschäfte gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Arbeit der Jugend des Vereins wird durch eine Jugendordnung geregelt. Die Geschäfts- und Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung, die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.

### **14. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **15. Auflösung des Vereins**

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 15.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **16. Sonstiges**

- 16.1 In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung haben, entscheidet der Gesamtvorstand.

- 16.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und / oder das Finanzamt vorzunehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Änderung der Satzung hinsichtlich der Punkte §3.1, §3.3, §8.2.1 wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen.

Die Nummerierung der Paragraphen wurde der logischen Reihenfolge angepasst.